

An den **Oberbürgermeister**
Stadt Coburg
Herrn Norbert Tessmer
Markt 1
96450 Coburg

Coburg, den 13.4.2015

Antrag zur Stadtratssitzung am 23.4. 2015 des Coburger Stadtratsmitglieds der ÖDP
Betrifft: Verkehrslandeplatz Neida

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit beantrage ich den folgenden Beschluss des Stadtrates:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat in öffentlicher Sitzung rechtsverbindlich folgendes darzulegen:

1. Warum die Projektgesellschaft Verkehrslandeplatz Coburg mbH nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.
2. Wie hoch aufgrund der derzeit geplanten Struktur der Investitionssumme die kalkulatorischen Abschreibungen in den ersten Jahren nach der Fertigstellung des Verkehrslandeplatzes in etwa sein werden.
3. Warum die Beratungsgesellschaft, vertreten durch Herrn Bartsch, beim Sachvortrag vor der Genehmigung der letzten Satzungsänderung gegenüber dem Stadtrat in irreführender Weise lediglich Betriebsverluste in vergleichbarer Höhe wie beim Verkehrslandeplatz „Brandensteinebene“ angegeben hat und dabei die gesetzlich vorgeschriebene kalkulatorische Abschreibung nicht genannt bzw. quantifiziert wurde.

Begründung:

Bei der Angabe der derzeitigen Baukosten des Verkehrslandeplatzes in Neida werden stets Brutto-Kosten genannt, so dass der Eindruck entstehen muss, dass die Projektgesellschaft Verkehrslandeplatz Coburg mbH nicht vorsteuerabzugsberechtigt sei.

Herr Stadtrat Friedrich Herdan hat am Beispiel der Ballsporthalle dem Stadtrat nochmals sehr eindringlich die Bedeutung der kalkulatorischen Abschreibung, insbesondere bei Großprojekten vor Augen geführt. Seine diesbezügliche Kompetenz als Unternehmer und IHK-Präsident wird sicherlich niemand in Frage stellen wollen, so dass sich mir die Frage aufdrängt, warum beim Verkehrslandeplatz dieser jährliche Betriebskostenanteil bisher völlig ausgeblendet wurde?

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Dr.-Ing. Klaus Klumpers